

Statuten



VSpZU

**Verband der Sportschützenvereine
Zürich und Umgebung**



Statuten

Inhalt

A) Name, Zweck, Sitz	Art. 1-2
B) Mitgliedschaft	Art. 3-6
C) Ehrungen	Art. 7
D) Organe	Art. 8-22
E) Finanzen	Art. 23-27
F) Schiesswesen	Art. 28-30
G) Rekurs- und Beschwerdeverfahren	Art. 31-32
H) Haftung	Art. 33
I) Schlussbestimmungen	Art. 34-36
J) Genehmigungen	

A) Name, Zweck, Sitz

- Art. 1 Unter dem Namen Verband der Sportschützenvereine Zürich und Umgebung (VSpZU) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz am Wohnsitz des Präsidenten.
- Art. 2 Der VSpZU bezweckt die Zusammenarbeit der angeschlossenen Schützenvereine der Region Zürich, die Vertretung deren Interessen und die Förderung des sportlichen und leistungssportlichen Schiessens. Im Weiteren fördert der Verein die Ausbildung des Nachwuchses sowie die Pflege der Kameradschaft und einer traditionell schweizerischen Gesinnung.

B) Mitgliedschaft

- Art. 3 Der VSpZU besteht aus den angeschlossenen Vereinen der Region Zürich sowie den unter Art. 7 aufgeführten Ehrenmitgliedern. Der VSpZU ist Mitglied des Zürcherischen Schiesssportverbandes (ZHSV), welcher seinerseits dem Schweizer Schiesssportverband (SSV) angehört.
- Art. 4 Die Aufnahme/ der Ausschluss von Vereinen erfolgt auf Antrag an den Teilverbandsvorstand. Für die Aufnahme oder den Ausschluss sind die Bestimmungen in den Statuten des ZHSV verbindlich. Dem schriftlichen Eintrittsgesuch sind die Vereinsstatuten und ein vollständiges Mitgliederverzeichnis beizulegen.

Art. 5 Ein Austritt aus dem VSpZU muss schriftlich eingereicht werden. Der VSpZU bestätigt den Empfang und leitet die Austrittserklärung an den ZHSV weiter. Für den Austritt sind die Bestimmungen des ZHSV verbindlich. Des Weiteren gelten die Ausführungsbestimmungen des SSV. Die Verbindlichkeiten des laufenden Jahres müssen noch erfüllt werden.

Mit dem genehmigten Austritt erlöschen alle Rechten und Pflichten des Vereins gegenüber dem VSpZU. Jeder Austritt wird dem ZHSV schriftlich mitgeteilt.

Art. 6 Statuten der Mitgliedervereine des VSpZU unterliegen der Genehmigung durch den Teilverbandsvorstand.

C) Ehrungen

Art. 7 Personen, die sich um den VSpZU in besonderer Weise verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch die Delegiertenversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Eine besondere Ehrung kann verdienten Präsidenten des VSpZU zuteil werden, indem sie zum Ehrenpräsidenten ernannt werden. Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten sind grundsätzlich beitragsfrei.

An der Delegiertenversammlung sind sie stimmberechtigt.

D) Organe

Art. 8 Die Organe des VSpZU sind die Delegiertenversammlung und der Vorstand.

Der Vorstand ist befugt, Kommissionen zu bilden. Die Kommission steht unter der Leitung des entsprechenden Vorstandmitglieds und richtet ihre Anträge an den Vorstand.

Art. 9 Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus den Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten, den Mitgliedern des Vorstandes sowie den Delegierten der Verbandsvereine.

Die ordentliche Delegiertenversammlung findet im ersten Quartal des Jahres statt und ist durch den Vorstand einzuberufen.

Die Einladung hat mindestens zwei Wochen im Voraus unter Bekanntgabe der Traktandenliste auf dem Zirkularweg zu erfolgen.

Art. 10 Nebst den Ehrenmitgliedern und den Mitgliedern des Verbandsvorstandes sind pro Verein drei Delegierte stimmberechtigt. Als Vereinsdelegierte können nur eigene Vereinsmitglieder bestimmt werden.

Jeder Teilnehmer hat nur eine Stimme. Stellvertretung ist nicht gestattet.

Der Besuch der Delegiertenversammlung durch die Vereine ist Ehrensache.

Art. 11 Ausserordentliche Delegiertenversammlungen sind ebenfalls durch den Vorstand einzuberufen, wenn sie die Dringlichkeit der Geschäfte erfordert oder wenn ein Drittel der Verbandsvereine dies schriftlich und begründet verlangt.

Art. 12 Anträge, die an der Delegiertenversammlung zur Behandlung kommen sollen, sind bis spätestens zehn Tage vor der Versammlung dem Verbandspräsidenten einzureichen.

Die Anträge sind schriftlich zu formulieren und zu begründen.

Art. 13 Wahlen und Abstimmungen finden offen statt.

Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr, für die weiteren Wahlgänge scheidet der Kandidat mit der kleinsten Stimmenzahl aus. Im letzten Wahlgang entscheidet das relative Mehr.

Bei Abstimmungen entscheidet das relative Mehr.

Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Art. 14 In die Kompetenz der Delegiertenversammlung fallen

- Das Verlesen und die Genehmigung des Protokolls der letzten Delegiertenversammlung.
- Die Abnahme des Jahresberichts des Präsidenten. Inhalt und Form steht dem Präsidenten frei.
- Die Ehrung verstorbener Schützen.
- Die Genehmigung der Ein- und Austritte von Vereinen.
- Die Behandlung von Ausschlüssen
- Die Stellungnahme zur und die Abnahme der per 31. Dezember abgeschlossenen Jahresrechnung
- Der Bericht der Revisoren
- Die Festsetzung der Jahresbeiträge der Vereine
- Die Genehmigung des Budgets für das laufende Geschäftsjahr
- Die Stellungnahme zu Anträgen des Vorstandes, von Vereinen oder von Mitgliedern
- Die Ernennung von Ehrenmitgliedern oder Ehrenpräsidenten
- Die Genehmigung der Verbandsschiessanlässe, wobei die Delegiertenversammlung nur den Grundsatzentscheid zu fällen hat. Die Schiesspläne sind durch die Schiesskommission und den Vorstand festzulegen.
- Die Wahl der die Verbandsschiessanlässe durchführenden Vereine, wobei der Vorstand die an die Vereine zu stellenden Anforderungen festsetzt
- Die Wahlen der Vorstandsmitglieder, des Präsidenten, des Fähnrichs und der Vereine, die einen Rechnungsrevisor zu stellen haben
- Die Bestimmung des nächsten Tagungsorts
- Die Genehmigung der Statuten oder deren Änderung

- Die Beschlussfassung über die Auflösung des Verbands.

Art. 15 Der Vorstand besteht aus

- dem Präsidenten
- dem Vizepräsidenten (in Nebenfunktion)
- dem Sekretär
- dem Kassier
- dem Verbandsschützenmeister
- weiteren Beisitzern

Art. 16 Vorstandsmitglieder müssen nicht zwingend Mitglieder eines Mitgliedervereins des VSpZU sein.

Art. 17 Eine Amtsdauer beträgt drei Jahre.

Art. 18 Der Vorstandsvorstand, der sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst konstituiert, vertritt den Verband in allen Belangen. Der Präsident führt in Verbindung mit dem Sekretär, dem Kassier oder dem Verbandsschützenmeister rechtsverbindliche Unterschrift. Im Verhinderungsfall vertritt der Vizepräsident den Präsidenten.

Art. 19 Der Vorstand tritt auf Einladung des Präsidenten zu den notwendigen Sitzungen zusammen. Eine Vorstandssitzung muss auch einberufen und durchgeführt werden, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder dies verlangt.

Über die Verhandlung ist ein Protokoll zu führen. Es dürfen auch Tonbandaufzeichnungen gemacht werden, doch ist dies zu Beginn der Sitzung ausdrücklich zu erwähnen.

Art. 20 Die wichtigsten Aufgaben des Vorstands sind

- Die Ausführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung
- Die Überwachung der Einhaltung der Statuten, Vorschriften und Reglemente des SSV, des ZHSV und des VSpZU
- Die Vertretung des Verbands an Sitzungen und Versammlungen des ZHSV
- Die Vertretung des Verbands an Fest- oder Traueranlässen, wobei das Mitführen der Verbandsfahne von Fall zu Fall bestimmt werden kann. An Abdankungen von Vorstandsmitgliedern und von Ehrenmitgliedern nimmt die Verbandsfahne immer Teil.
- Die Durchführung und Abrechnung der Verbandsschiessanlässe
- Die Verwaltung und Förderung des Verbandsvermögens, die Kassaführung und die Rechnungsablage
- Die Genehmigung der Statuten der Mitgliedervereine.
- Die Berichterstattung
- Die Durchführung eines Verbandsabsendens, wobei die Form im Ermessen des Vorstands liegt.

Art. 21 Die Arbeit der Vorstands- und Kommissionsmitglieder wird ehrenamtlich geleistet. Ausnahmen müssen von der Delegiertenversammlung genehmigt werden. Effektive Spesen und Unkosten sind zu belegen.

- Art. 22 Die entstehenden Kosten für Vorstands- und Kommissionsmitglieder, welche Kosten gemäss Art. 20 im Sinne einer Ausnahme von der Delegiertenversammlung genehmigt wurden, werden proportional zur Anzahl lizenziierter Schützen ab dem 20. Altersjahr auf die Vereine des VSpZU verteilt.

E) Finanzen

- Art. 23 Innerhalb der budgetierten Ausgaben und der Reglemente steht dem Vorstand volle Kompetenz zu.

Für ausserordentliche Ausgaben wird die jährliche Kompetenzgrenze von der Delegiertenversammlung festgelegt.

- Art. 24 Vereine, welche Nachwuchskurse SSV durchführen und diese fristgerecht abrechnen, werden in einem für den VSpZU tragbaren Rahmen entschädigt. Die Höhe der Entschädigung wird an der Delegiertenversammlung festgesetzt.

Die Vereine müssen eine Kopie der dem ZHSV eingereichten Abschlussrechnung fristgerecht dem Kassier des VSpZU einreichen.

Die Fristen des VSpZU entsprechen den Fristen des ZHSV.

- Art. 25 Der VSpZU kann für besondere Zwecke Fonds errichten und Spezialrechnungen führen.

- Art. 26 Änderungen der Fondsbestimmungen dürfen nur aufgrund zwingender Erfordernisse vorgenommen werden und sind mit dem relativen Mehr der Stimmen der Delegiertenversammlung möglich.

- Art. 27 Der VSpZU erhebt von seinen Mitgliedervereinen Jahresbeiträge.

Die Beitragskategorien für das Folgejahr werden an der DV festgelegt. Neueintretende Vereine entrichten für das erste Jahr die Beiträge gemäss dem mit dem Eintrittsgesuch mitgelieferten Mitgliederverzeichnis.

Der VSpZU zieht nur seine eigenen Beiträge ein. Die Beiträge an den SSV und den ZHSV werden vom ZHSV direkt bei deren Vereinen eingezogen. Die Festsetzung der Jahresbeiträge richtet sich nach den lizenzierten Mitgliedern gemäss Erhebung bei den Vereinen. Die Vereine haben die Rechnungen termingerecht zu begleichen.

F) Schiesswesen

- Art. 28 Der Verband kann im Rahmen der Vorschriften des SSV eigene Schiessanlässe durchführen.

- Art. 29 Der VSpZU sorgt üblicherweise für die regionale Durchführung des kantonalen und des schweizerischen Vereinswettschiessens.
- Art. 30 Werden Disziplinarvergehen festgestellt, hat der Verbandskontrolleur die notwendigen Massnahmen im Sinne des Disziplinarreglements SSV zu ergreifen.

G) Rekurs- und Beschwerdeverfahren

- Art. 31 Gegen Beschlüsse und Entscheide des Gesamtvorstands oder der Delegiertenversammlung kann beim Präsidenten des ZHSV Beschwerde geführt werden.
- Gegen Beschlüsse und Entscheide einzelner Vorstandsmitglieder kann beim Präsidenten des VSpZU Beschwerde geführt werden.
- Art. 32 Die Rekurs- und Beschwerdefrist beträgt 30 Tage. Der Rekurs ist schriftlich einzureichen und es ist darin ein bestimmter Antrag zu stellen.

H) Haftung

- Art. 33 Für Verpflichtungen des Verbandes haftet grundsätzlich nur das Verbandsvermögen.
- Eine persönliche Haftung der Vorstandsmitglieder oder Vereine besteht nicht. Ausgenommen hievon sind strafbare Tatbestände.

I) Schlussbestimmungen

- Art. 34 Zur Änderung der Statuten bedarf es der Zweidrittelmehrheit der an der Delegiertenversammlung anwesenden Stimmberechtigten.
- Art. 35 Die Auflösung des VSpZU kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der an der Delegiertenversammlung anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Im Falle einer Auflösung des Verbandes ist das Verbandsvermögen dem ZHSV zu Verwaltung zu übergeben. Es ist während der Dauer von zehn Jahren für einen sich neu bildenden Teilverband im Gebiet der Stadt Zürich und ihrer angrenzenden Gebiete, mit gleicher Zweckbestimmung, zur Verfügung zu halten.
- Wenn innerhalb dieser zehn Jahre keine Neugründung stattfindet, geht das ganze Vermögen an den Zürcher Schiesssportverband, zur Verwendung für die Nachwuchsausbildung.
- Art. 36 Die vorliegenden Statuten ersetzen diejenigen vom 21. September 1979 sowie aller Nachträge und Protokollbeschlüsse. Sie treten nach Genehmigung durch den Vorstand ZHSV sofort in Kraft.

J) Genehmigungen

Vorliegende Statuten wurden genehmigt:

Verband der Sportschützenvereine Zürich und Umgebung
Wallisellen, den 7. Februar 2009

Der Präsident

Die Sekretärin

Jürg Spillmann

Elia Bütikofer



Zürcher Schiesssportverband
Oberstammheim, 08. Februar 2009

Der Präsident

Der Sekretär

Urs Stähli

Médard Fischer

